

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0052/3
20 - Amt für Finanzen			Datum: 08.03.2022
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	15.03.2022	Entscheidung

Erlass der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023

Die folgende Haushaltssatzung wird beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

2022

2023

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	367.002.000 EUR	352.773.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	358.151.700 EUR	350.363.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	8.850.300 EUR	2.410.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	339.103.000 EUR	339.078.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	334.494.600 EUR	327.254.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.797.700 EUR	33.538.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	60.220.400 EUR	59.477.900 EUR

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2022	2023
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	10.000.000 EUR	23.500.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	21.350.200 EUR	14.192.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	40.000.000 EUR	40.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1.328,28 Stellen	1.328,28 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 %	410 %
2. Gewerbesteuer	440 %	440 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Oberbürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.

Für die Treuhandbereiche

- Strategische Flächensicherung
- Nordport
- Frederikspark
- Ulzburger Str./Rüsternweg
- Schmuggelstieg
- Kulturwerk am See

ist durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt.

§ 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 100.000 EUR beträgt.

Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten mit einem Auszahlungsbetrag unter 100.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 der GemHVO-Doppik.

§ 6

Bewirtschaftungsregelungen

1. Der Haushaltsplan wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Teilpläne gegliedert.
2. Die Erträge und Aufwendungen, sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Budgets zusammengefasst, die die Ämter der örtlichen Verwaltungsgliederung abbilden (s. Budgetübersicht).

Dies ermöglicht über die Regelungen der §§ 21 - 23 GemHVO-Doppik zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung innerhalb der Budgets (Ämter).

3. Die Bewirtschaftung (Ein- u. Auszahlungen) der Budgets darf gem. § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik nicht zu einer Minderung des Sal-dos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Gesamtfinanzplan) führen.

4. Zweckbindung gem. § 21 GemHVO-Doppik

- a.) Die Erträge/Einzahlungen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommens-teuer und der Verzinsung von Steuernachforderungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teil-planes 61100 verwendet werden.
 - b.) Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen im Budget Amt 60 unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Bud-gets Amt 60 verwendet werden.
 - c.) Die Einzahlungen aus Umschuldungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 61200 verwendet werden.
 - d.) Die Mehraufwendungen/-auszahlungen der vorstehenden Absätze a bis c gelten gem. § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und sind jeweils einem Zweckbindungsring zugeordnet.
5. Die Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstel-lungen und Rücklagen werden gem. § 22 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfä-hig erklärt. Dies gilt für die dazugehörenden Auszahlungen im Finanzhaushalt entspre-chend.
 6. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in-nerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 7. Die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen werden bei den folgenden Pro-duktkonten gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

111030.531819/731819	Zuschüsse an übrige Bereiche Fond Covid 19	
561000.531800/731800	Zuschüsse an übrige Bereiche	bis zu einer Höhe von 75.000 €

8. Die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen – Unterhaltung werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
9. Auszahlungen, die zum Jahreswechsel als vorgemerkte Anordnungen gebucht sind und deren dazugehörige Aufwendungen bereits angeordnet sind, werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Sachverhalt:

Es werden hier die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 07.03.2022 umgesetzt und in der Veränderungsliste (Anlage 1) dargestellt.

Es ergeben sich folgende Rahmendaten:

1. Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist für den Gesamtplanungszeitraum Überschüsse aus und ist damit ausgeglichen.

	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	8.850.300	2.410.100	2.399.400	7.392.400	6.626.300

2. Finanzplan

Hinsichtlich der Investitionen und deren Finanzierung ergibt sich folgendes:

	2022	2023	2024	2025	2026
Investitionen	49.470.300	44.048.900	112.373.900	75.291.800	32.251.100
Nettokreditaufnahme	10.000.000	23.500.000	102.200.000	58.353.800	15.000.000

Anlagen:

Anlage 1: Veränderungsliste zum 1. Verwaltungsentwurf

Anlage 2: Gesamtplan

Anlage 3: Vorbericht

Anlage 4: Band 2 Wirtschaftspläne Beteiligungen (nur für Stadtvertretung)